

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 12. Juli 2007

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.02.2011

Geschäftszeichen:

II 14-1.33.4-398/10

Zulassungsnummer:

Z-33.4-398

Geltungsdauer

vom: **11. Februar 2011**

bis: **30. September 2013**

Antragsteller:

Saint-Gobain Rigips GmbH

Schanzenstraße 84

40549 Düsseldorf

Zulassungsgegenstand:

Expandierte Polystyrol-Hartschaumplatten für Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS)

"Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 040",

"Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 035",

"Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 032",

"Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 035", "RigiWall WAP 035" und

"RigiWall WAP 032"

Dieser Bescheid ergänzt und ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 12. Juli 2007,
geändert und verlängert durch den Bescheid vom 22. Oktober 2008.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.4-398

Seite 2 von 3 | 11. Februar 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-33.4-398

Seite 3 von 3 | 11. Februar 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

(1) Die Tabelle 1 des Abschnitts 2.1.2 wird ersetzt durch die Tabelle 1b dieses Bescheids:

Tabelle 1b:

Dämmstofftyp	siehe Abs.	Fassadenschalldämmplatte				Neopor-Fassadendämmplatte EPS	
		Silence dB Plus		Neo-Silence dB Plus		035 WDV	032 WDV
		040	035	035	032		
Farbe	-	weiß		grau			
Elastifizierung	-	X	X	X	X		
Dicke [mm]	2.1.3.1	40 - 200				40 - 300	
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene [kPa] ¹	2.1.3.8	80	100	80		150	
Scherfestigkeit [kPa] ¹	2.1.3.9	30				50	
Schubmodul [kPa] ¹		300				1000	
Rohdichte [kg/m ³]	2.1.3.13	14 - 20	21 - 26	15 - 20			
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ [W/(m·K)]	2.1.3.11	0,040	0,035		0,032	0,035	0,032
Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} [W/(m·K)]		0,0385	0,0338		0,0309	0,0338	0,0309
Dynamische Steifigkeit s' [MN/m ³]	2.1.3.10	\leq SD20				-	
Biegefestigkeit [kPa] ¹	2.1.3.6	50					
Dimensionsstabilität bei def. Temp.- und Feuchtebed. [%]	2.1.3.5	\leq 5				\leq 2	

Manfred Klein
Referatsleiter



¹ Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Mindestwert einhalten